

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR LANDSCHAFTSGESTALTENDE MASSNAHMEN

- ☞ Projekte sind laut Beratung/Planung oder Auspflanzinfo durchzuführen:
Pflanzenzusammenstellung, Ausgestaltung, Schnitt- und Pflegemaßnahmen, etc.
- ☞ Vor der Durchführung des Projektes ist zur fachlichen Beurteilung der Kontakt mit der NÖ Agrarbezirksbehörde herzustellen.
- ☞ Das Projekt muss auf landwirtschaftlich gewidmeten Flächen in NÖ liegen (nicht im Bauland).
- ☞ Wildgehölzpflanzungen:
Verwendung standortgerechter und in der Region heimischer Gehölze
(Förderobergrenze: max. EUR 2,--/Pflanze)
Das NÖ Naturschutzgesetz § 17 Abs. 5 verbietet das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten.
- ☞ Obstbaumprojekte:
Verwendung bodenständiger Sorten auf Sämlingsunterlage (Hochstämme mit Kronenansatz: 1,6 m, Förderobergrenze: max. EUR 20,--/Baum)
- ☞ Wildverbisschutzmaßnahmen sind laut Beratung/Planung oder Auspflanzinfo durchzuführen.
- ☞ Pflanzung auf Weideflächen - zusätzlicher Verbisschutz erforderlich
- ☞ Einsaaten von Krautzone:
Sofern eine Einsaat vorgenommen wird (nur nach Rücksprache mit dem Planer), ist ausschließlich autochthones Saatgut zu verwenden.
- ☞ Flächige Einzäunung nur in begründeten Ausnahmefällen und maximal 10 Jahre.
- ☞ Auf der Projektfläche darf keine Mineraldüngung und keine Spritzung mit chemisch-synthetischen Schädlings-, Pilz- und Unkrautvernichtungsmitteln erfolgen.
- ☞ Nach Fertigstellung des Projektes sind die bezahlten Originalrechnungen samt Zahlungsbelege zur Förderung vorzulegen.
- ☞ Bei ordnungsgemäßer Durchführung laut Beratung/Planung und Kontrolle durch die NÖ Agrar-Bezirksbehörde erfolgt die Förderung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

Pflanzabstände	Förder- voraussetzung	gesetzlicher Mindestpflanz- abstand zum Nachbar	
		gegen Weingärten	gegen landw . genutzte Grundstücke
	zum nächsten Baum		
Obstbäume			
Nüsse	10 - 14 m	6,0 m	5,0 m
Kirschen, Äpfel	9 - 12 m	5,0 m	4,0 m
Birnen	9 - 12 m	4,0 m	3,0 m
Weichsel, Pfirsich, Zwetschke, Pflaume	6 - 8 m	3,0 m	2,0 m
Marille	6 - 8 m	4,0 m	3,0 m
Wildobstbäume wie Speierling, Elsbeere, ...	9 - 12 m	6,0 m	3,0 m

keine Fördermöglichkeit besteht im Falle der

- Auspflanzung in eingezäunten Gärten von Einfamilienhäusern oder im geschlossenem Siedlungsgebiet;
- auf „Rasenmäher gepflegten Flächen“
- Vorschreibung von Ersatzpflanzungen durch Behörden (z.B. BH, Naturschutzabteilung)
Bestehende Verpflichtungen (z. B. wasserrechts-, forst- oder naturschutzbehördliche Auflagen) können nicht gefördert werden.

☞ Erhaltungspflicht: 5 Jahre (Pflanzenausfälle sind auf eigene Kosten zu ergänzen)

☞ Einhaltung der für das geförderte Projekt erforderlichen Verpflichtungen: Diese beinhalten insbesondere auch Flächen, die von ÖPUL-Maßnahmen wie z.B. „UBB, Bio, WF“ betroffen sind. Solche Auspflanzungsflächen kommen nur dann in Frage, wenn durch die Bepflanzung zusätzliche Landschaftselemente geschaffen bzw. bestehende Landschaftselemente flächenmäßig erweitert werden und/oder ein Ersatz von Landschaftselementen erfolgt, die durch höhere Gewalt beseitigt wurden (Sturm, Blitz, Schnee, Feuerbrand, Muren).
Dieser Sachverhalt ist durch Vorlage einer Hofkarte im Vor-Ort-Kontrollfall zu dokumentieren. Auch sind Fotos ergänzend hilfreich. Bei Feuerbrand sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Der Projektwerber ist für die Richtigkeit der angegebenen Daten und beigebrachten Unterlagen verantwortlich. Die Förderungsstelle behält sich vor, im Falle falscher Angaben, die Förderung zu kürzen oder gänzlich zu streichen.